

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-151/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Stadtplanung	12.08.2020	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	beschließend	15.09.2020	5/20	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

### **Anträge auf Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne für Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

#### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine Auswirkungen

#### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen erkennbar.

#### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Freiflächen-Photovoltaikanlagen leisten einen Beitrag zur nachhaltigen und klimafreundlichen Energieerzeugung. Gleichwohl handelt es sich bei beiden beantragten Flächen um bisher unbebaute Flächen, die baulich in Anspruch genommen werden würden. Die Belange des Klimaschutzes wären gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) i. V. m. § 1a Abs. 5 BauGB im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

#### BESCHLUSSVORSCHLAG

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beauftragt die Verwaltung für die Fläche „Am Fuchsbach“ zunächst die gesamtstädtische Analyse möglicher PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet zu aktualisieren, die stadt- und freiraumplanerischen Belange weitergehend vorzuprüfen und je nach Ergebnis einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorzubereiten. Für die Fläche „Am Wevelsbach“ beschließt der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt keinen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zu fassen.**

Der Bürgermeister

## SACHDARSTELLUNG

Die Firma BETREM Emscherbrennstoffe GmbH beabsichtigt auf zwei Flächen im Lüner Stadtgebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten. Mit Schreiben vom 09.07.2020 hat der oben genannte Vorhabenträger zwei Anträge auf Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne für PV-Freiflächenanlagen zur Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit zweier PV-Freiflächenanlagen an unterschiedlichen Standorten im Stadtgebiet an die Verwaltung der Stadt Lünen übermittelt.

Grundlegende Informationen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Fördervoraussetzungen und planungsrechtliche Voraussetzungen zur Genehmigung sind der Vorlage zum Grundsatzbeschluss zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 28.11.2017 (VL-168/2017) zu entnehmen.

### **Übersicht und fachliche Einschätzung des beantragten Vorhabens auf einer Fläche in Alstedde „Am Fuchsbach“**

Die erste Fläche befindet sich am östlichen Rand des Ortsteils Alstedde, südlich der Bahnlinie RB 51. Die in Abbildung 1 markierte Fläche kennzeichnet die betroffenen Flurstücke.



Abbildung 1: Lage der Fläche „Am Fuchsbach“

Lage	Eigentümer	Größe
Alstedde, südlich Bahnlinie RB 51 Gemarkung: Altlünen, Flur: 16, Flurstücksnummer: 514 und 580	Lippeverband Dortmund	Flurstücke insg.: 19.239 m <sup>2</sup>

Die vom Antragsteller geplante Anlage soll in derzeitigem Planungsstand 2.600 Module mit einer gesamten Modulfläche von 4.100 m<sup>2</sup> aufweisen. Die geplante Anlagenleistung beträgt 750 kWp, der erwartete durchschnittliche jährliche Stromertrag 722.000 kWh. Mögliche Zuwegungsvarianten befinden sich derzeit beim Vorhabenträger in der Prüfung. Die in Abbildung 2 dargestellte Anlage zeigt die im Antrag vom 09.07.2020 dargelegte Planung des Antragstellers.



Abbildung 2: Planung Photovoltaik-Freiflächenanlagen „Am Fuchsbach.(Quelle: BETREM Emscherbrennstoffe GmbH)

### Fachliche Einschätzung aus Sicht der Stadt- und Landschaftsplanung

Für die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens wäre eine zeitgleiche Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) an dieser Stelle erforderlich. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Eine Vorprüfung beim Regionalverband Ruhr (RVR) ergab, dass keine Ziele der Raumordnung ersichtlich sind, die gegen eine FNP-Änderung zugunsten der Freiflächenphotovoltaik am vorgesehen Standort sprechen.

Anders verhält sich in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung im Entwurf des Regionalplans Ruhr. In diesem ist der Bereich zwischen Alstedde und Nordlünen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der überlagernden Freiraumfunktion Regionaler Grünzug festgelegt. Der Regionale Grünzug darf nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn keine Alternativen bestehen und die Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Von daher wäre nachzuweisen, dass es keine entsprechenden Standorte außerhalb des Regionalen Grünzuges in Lünen gibt.

Aus Sicht der Stadtplanung ist einem siedlungsstrukturellen Zusammenwachsen der Ortsteile zur Stärkung der polyzentralen Siedlungsstruktur Lünens entgegenzuwirken. Das geplante Vorhaben grenzt nördlich unmittelbar an die Bahnlinie und westlich unmittelbar an den Siedlungskörper, sodass weiterhin unbebaute Flächen zur Aufrechterhaltung eines Grünzuges zwischen den Ortsteilen verbleiben. Im Rahmen der Bauleitplanung kann auf eine verträgliche Einbindung der Nutzung in den Naturraum hingewirkt werden.

Aus Sicht der Freiraumplanung dürfen in dem oben beschriebenen Regionalen Grünzug Infrastrukturmaßnahmen, wie die Errichtung einer PV-Anlage, durchgeführt werden, falls die Funktionsfähigkeit des Grünzuges dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Anlage einer PV-Freiflächenanlage an dieser Stelle ist aus freiraumplanerischer Sicht nicht kompatibel mit dem Landschafts- und Ortsbild und der Siedlungsstruktur. Die Rest-Landschaft zwischen den Ortsteilen ist hier kleinteilig mit Hecken, Gehölzbereichen, Grünland- und Ackerflächen geprägt und sollte vor allem auch als klimatische Ausgleichsfläche erhalten bleiben. Auch im Hinblick auf die Erholungsnutzung des umliegenden Gebietes fügt sich eine technische Anlage hier nicht verträglich ein.

### **Übersicht und fachliche Einschätzung des beantragten Vorhabens auf einer Fläche nahe ehemaliger Kläranlage „Am Wevelsbach“**

Die zweite Fläche befindet sich nord-westlich der Lünen Innenstadt, im Übergang zum Naherholungsbereich Lippeau, südlich der Bahnlinie RB 51. Die in Abbildung 3 markierte Fläche kennzeichnet die betroffenen Flurstücke.



Abbildung 3: Lage der Fläche „Am Wevelsbach“

Lage	Eigentümer	Größe
Lünen Pumpwerk/ ehemalige Kläranlage, nördlich Bahnlinie Gemarkung: Lünen, Flur: 1, Flurstücksnummer: 516	Lippeverband Dortmund	Flurstück insg.: 60.028 m <sup>2</sup>

Die vom Antragsteller geplante Anlage soll in derzeitigem Planungsstand 3.000 Module mit einer gesamten Modulfläche von 5.100 m<sup>2</sup> aufweisen. Die geplante Anlagenleistung beträgt 1.000 kWp, der erwartete durchschnittliche jährliche Stromertrag 845.000 kWh. Die Zuwegung zu der Anlage soll von Norden entlang des Pumpwerkes erfolgen. Die in Abbildung 4 dargestellte Anlage zeigt die im Antrag vom 09.07.2020 dargelegte Planung des Antragstellers.



Abbildung 4: Planung Photovoltaik-Freiflächenanlagen „Am Wevelsbach“. (Quelle: BETREM Emscherbrennstoffe GmbH)

#### Fachliche Einschätzung aus Sicht der Stadt- und Landschaftsplanung

Auch bei diesem Vorhaben wäre bei der Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens eine zeitgleiche Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) an dieser Stelle erforderlich. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Eine Vorprüfung beim Regionalverband Ruhr (RVR) ergab, dass in Anbetracht der raumordnerischen Vorgaben im rechtskräftigen LEP und im Regionalplan GEP DO-West zum jetzigen Zeitpunkt keine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung festgestellt werden kann. Im Rahmen der landesplanerischen Anpassung der Bauleitplanung im Verfahren ist mit einer negativen Stellungnahme des RVR zu rechnen, sodass dem Bauleitplanverfahren aus planungsrechtlicher Sicht grundlegende Hindernisse entgegenstehen. Gegebenenfalls ändern sich die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen mit Aufstellung des neuen Regionalplan Ruhr, das Vorhaben wäre vor dem Hintergrund erneut zu prüfen.

Die vorgesehene Fläche befindet sich im landschaftlichen Zusammenhang mit dem Naherholungsbereich Lippeau. Ein verträgliches Einfügen einer Photovoltaikfreiflächenanlage in das Landschaftsbild erscheint aus freiraumplanerischer Sicht nicht möglich.

Laut Klimaanalysekarte (FIS Klimaanpassung NRW, LANUV) ist die oben beschriebene Fläche Bestandteil des Freiflächenklimabereiches Lippeau mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion.

## Empfehlung der Verwaltung

Lage	B-Plan	Flächen-nutzungsplan	Landschafts-plan	Regionalplan
Alstedde, südlich Bahnlinie RB 51 Gemarkung: Altlünen, Flur: 16, Flurstücksnummer: 514 und 580	Bislang keiner	Fläche für die Landwirtschaft	Keine Darstellung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich  Regionaler Grünzug (in Aufstellung befindliches Ziel)
Lünen Pumpwerk / Kläranlage, südlich Bahnlinie Gemarkung: Lünen, Flur: 1, Flurstücksnummer: 516	Bislang keiner	Fläche für die Landwirtschaft, z.T. Landschaftsschutzgebiet	Keine Darstellung	Allgemeiner Siedlungsbereich  Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Überlagerung von: Regionaler Grünzug, Bereich zum Schutz der Natur und Überschwemmungsbereich

Die Errichtung und der Betrieb einer PV-Freiflächenanlage ist nur im Geltungsbereich eines Bebauungsplans mit entsprechenden Festsetzungen zulässig. Bei beiden von der Firma BETREM Emscherbrennstoffe GmbH beantragten Flächen sind Bebauungspläne aufzustellen und eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen. Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind den Zielen der Raumordnung anzupassen, dies ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sicherzustellen.

### „Am Fuchsbach“ (Alstedde):

Bei dem geplanten Vorhaben bestehen Vorbehalte aus stadtplanerischer und landschaftsplanerischer Sicht, die in einem Bauleitplanverfahren weitergehend zu erörtern und abzuwägen wären. In dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan ist die Fläche als Regionaler Grünzug festgelegt. Ein Regionaler Grünzug darf nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn keine Alternativen bestehen und die Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Es wäre daher nachzuweisen, dass es keine entsprechenden Standorte außerhalb des Regionalen Grünguges in Lünen gibt. In Aufstellung befindliche Ziele sind zu berücksichtigen und damit in der Bauleitplanung abzuwägen.

### „Am Wevelsbach“ (Nahe der ehemaligen Kläranlage):

Bei dem geplanten Vorhaben ist im Bauleitplanverfahren von einer negativen Stellungnahme im Rahmen der landesplanerischen Anpassung der Bauleitplanung auszugehen. Gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das geplante Vorhaben sprechen grundsätzliche planungsrechtliche Regelungen.

**Die Verwaltung empfiehlt, für die Fläche „Am Fuchsbach“ zunächst die gesamtstädtische Analyse möglicher PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet zu aktualisieren, die stadt- und freiraumplanerischen Belange weitergehend vorzuprüfen und je nach Ergebnis einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorzubereiten. Für die Fläche „Am Wevelsbach“ empfiehlt die Verwaltung keinen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zu fassen.**